

## Satzungen des Vereines Steirischer Presseclub

### § 1.

#### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Steirischer Presseclub“.
2. Er hat seinen Sitz in 8010 Graz und erstreckt seine Tätigkeit vorzugsweise auf das Bundesland Steiermark.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2.

#### **Zweck**

Der Verein, dessen unabhängige und überparteiliche Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, als Informations- und Kommunikationsforum der steirischen Medienszene zu fungieren. Darüber hinaus ist der Steirische Presseclub ein Diskussionsforum über aktuelle Tendenzen und Belange der sich ständig verändernden Medienwelt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

Im folgenden sind alle Funktionsbezeichnungen der Satzung in geschlechtsneutraler Form zu verstehen.

### § 3.

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Organisation, Durchführung und Betreuung von Medienveranstaltungen aller Art. Als Schnittstelle zur Öffentlichkeit dienen auch Spezialveranstaltungen für Vereinsmitglieder, Partner und Interessierte, insbesondere Clubabende, Vorträge, Versammlungen, Enqueten und Diskussionen
  - b) Förderung nicht kommerzieller kultureller Intentionen.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuwendungen von Mitgliedern und sonstigen physischen und juristischen Personen

- c) Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Personen aus den Berufsgruppen der Journalisten, der Pressefotografen, der Kameraleute, der Medienreferenten und Pressesprecher und Mitglieder der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation sein, sowie Personen aus diesen Berufsständen, die sich im Ruhestand befinden. Sie wirken als voll berechnigte und voll verpflichtete Mitglieder verantwortlich bei der Gestaltung des Vereines mit.
3. Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche unbeschadet der Voraussetzungen des Abs. 2 die Zwecke des Vereines befürworten, seine Tätigkeit unterstützen, durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen fördern, jedoch nicht verantwortlich bei der Tätigkeit des Vereines mitwirken.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen im Sinne des § 4. werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet auf Grund eines schriftlichen Antrages des Aufnahmewerbers der Vorstand. Ein Aufnahmeansuchen kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dagegen ist eine einmalige Berufung an die Hauptversammlung möglich.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

#### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei physischen Personen durch den Tod oder wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und mindestens 1 Monat vorher dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis gebracht

werden muss. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres wirksam;

- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines schwer schädigt, die Statuten und Beschlüsse des Vereines verletzt oder den Vereinszweck gefährdet;
- d) Wenn trotz dreimaliger Mahnung ein Mitglied länger als sechs Monate nach Fälligkeit mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

## **§ 7.**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### 1. Rechte der Mitglieder:

- a. Alle Mitglieder des Vereines sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereines zu benützen, insbesondere an allen Veranstaltungen des Steirischen Presseclubs teilzunehmen und allfällige Veröffentlichungen, gegebenenfalls gegen Kostenersatz, zu erhalten;
- b. Das Stimmrecht mit jeweils einer Stimme steht in der Hauptversammlung nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- c. Alle Mitglieder haben beratende Stimme bei der Gestaltung der Tätigkeit des Vereines. Sofern sie nicht in den Organen des Vereines vertreten sind, können sie ihre Vorstellungen schriftlich übersenden oder unabhängig von Hauptversammlungen zu Sitzungen eingeladen werden.
- d. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, in periodischen Abständen über das Vereinsgeschehen unterrichtet zu werden und an der Hauptversammlung teilzunehmen.

#### 2. Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8.**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14), die Geschäftsführung (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 9.**

### **Die Hauptversammlung**

- 1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, weiters auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§7 Abs. 1 Ziff. 2) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, die Einladung wird vom Präsidenten (im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter) und vom Geschäftsführer gezeichnet.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Geschäftsführung einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied kann jedoch nur ein weiteres Mitglied vertreten.
7. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so tritt die Beschlussfähigkeit mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten nach 30 Minuten ein.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter, in deren Abwesenheit das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10.**

### **Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über die abgelaufene Arbeitsperiode, welche aus Kalenderjahren zu bestehen hat.
- b) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes für die unter a) genannte Arbeitsperiode.
- c) Die Wahl oder Abwahl des Vorstandes, welcher sich nach den Bestimmungen des § 11 zusammensetzt, die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmitglieder.

- d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e) Die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- g) Beschlussfassung über das Entsendungsrecht der in § 11 Abs. 1 lit c. genannten Institutionen oder Unternehmen.
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j) Von jeder Hauptversammlung ist vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter oder einem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied ein Protokoll anzufertigen, das am Sitz des Vereines spätestens nach zwei Wochen aufzuliegen hat. Einsprüche gegen das Protokoll sind von der nächsten Sitzung des Vereinsvorstandes (§ 11) zu behandeln.

## **§ 11.**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern des Vereines, höchstens aber 30 Personen. Seine Funktionsdauer beträgt 3 Jahre.  
Der Vorstand besteht aus
  - a. Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung dazu gewählt wurden.
  - b. Mitgliedern, die von bestimmten Institutionen oder Unternehmungen dazu bestimmt sind. Jede dieser Institutionen oder Unternehmen kann als Vertretung nur je ein Mitglied in den Vorstand entsenden, das den Kriterien von § 4 Ziff. 2 entspricht. Dieses Entsenderecht entsteht durch einen Beschluss der Hauptversammlung. Diese kann zusätzlichen Institutionen oder Unternehmungen ein Entsenderecht zugestehen oder dieses bestehenden entziehen. Voraussetzung für das Entsenderecht ist neben dem Beschluss der Hauptversammlung ein materielle Zuwendung dieser Institution oder des Vereines, welche die Hauptversammlung festzusetzen hat.
2. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann das an Lebensjahren älteste Mitglied des Vorstandes diesen einberufen. Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit tritt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder nach 30 Minuten ein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass Beschlüsse für bestimmte Aufgaben zu ihrer Gültigkeit einer 2/3 Mehrheit bedürfen.

5. Die Sitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand tritt auch zusammen, wenn ein Einspruch zum Protokoll der Hauptversammlung vorliegt oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich verlangen, mindestens aber zwei Mal im Jahr.
7. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) oder Rücktritt (Abs. 9).
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann unter Beachtung der Regelung des § 10 lit. c den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
9. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Neuwahl des/der Nachfolger wirksam.
10. Von den Sitzungen des Vorstandes ist vom Schriftführer – im Verhinderungsfall von einem vom Präsidenten zu benennenden Vertreter – ein Protokoll anzufertigen, das am Sitz des Vereines spätestens zwei Wochen nach einer Sitzung aufliegen muss. Einsprüche sind in der nächsten Sitzung des Vorstandes zu behandeln.
11. Die Funktionsdauer des Vorstandes endet unter Beachtung der 3-jährigen Funktionsperiode (Abs. 1) endgültig erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Der Vorstand beschließt für sich und die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher bestimmte, im folgenden genannte Aufgaben der Geschäftsführung zugewiesen werden können.
- b) Beschluss des von der Geschäftsführung erstellten Jahresvoranschlages sowie Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Der Vorstand wählt die Mitglieder der Geschäftsführung (§ 14) aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abwahl eines Mitgliedes der Geschäftsführung oder des gesamten Gremiums kann von einem Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich beantragt werden.
- d) Vorbereitung der Hauptversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung;

- g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- i) Die Höhe einer allfälligen Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer oder andere Funktionsträger bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§ 13.**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- a) Der Verein wird nach außen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern und dem Geschäftsführer vertreten. Bei vermögenswerten Dispositionen ist der Kassier zur gemeinsamen Vertretung beizuziehen. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung.
- b) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Vorstand und der Geschäftsführung. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes oder der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan binnen 6 Wochen.
- c) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
- d) Der Kassier ist im Zusammenwirken mit dem Geschäftsführer für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereines verantwortlich.
- e) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Geschäftsführers, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14**

#### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die beiden Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht der Geschäftsführung und dem Vorstand angehören. Sie haben das Ergebnis der Rechnungsprüfung, die jährlich mindestens einmal erfolgen muss, der ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfung muss so zeitgerecht erfolgen, dass dem Vorstand zwei Wochen vor der Hauptversammlung das Ergebnis der Rechnungsprüfung zur Stellungnahme vorliegt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt neben der Überprüfung des Rechnungsabschlusses auch die laufende Geschäftskontrolle.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 bis 9 sinngemäß.

## **§ 15**

### **Die Geschäftsführung**

Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Präsidenten, dessen Stellvertreter, den Geschäftsführer, den Kassier und den Schriftführer, die nach den Beschlüssen des Vorstandes bzw. nach der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte des Vereines zu führen haben. Für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und ihrer Stellvertreter gilt die Bestimmung des § 12 lit.c.

## **§ 16**

### **Zeichnungsberechtigung**

Die Zeichnung aller rechtsverbindlichen Schriftstücke muss jeweils aus zwei Unterschriften bestehen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassier und der Schriftführer. Bei laufenden Finanzangelegenheiten zeichnen der Präsident und der Geschäftsführer, bei vermögenswerten Dispositionen, Aufwandsentschädigungen oder Honoraren der Präsident und der Kassier. Details regelt die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

## **§ 17**

### **Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied als Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen nur von einer ordentlichen oder für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbliebene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Graz, am 10. März 2011